

II- 1931 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 13 Nov. 1968

No. 944/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Haas, Pansi, Steininger  
und Genossen  
an die Bundesregierung,  
betreffend die Vereinbarkeit der Regierungsvorlage:  
Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968  
(790 der Beilagen) mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen  
Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von mit  
dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen.

.....

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 190,  
betreffend den Religionsunterricht in der Schule ist  
durch die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957,  
BGBl. Nr. 185, sowie durch die Religionsunterrichtsgesetz-  
Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, abgeändert worden. Wie  
sich aus den Gesetzesmaterialien zur letztgenannten Novelle  
ergibt, hatte diese wesentlich den Zweck, das Religionsunter-  
richtsgesetz dem damals noch in Verhandlung stehenden  
sogenannten Schulkonkordat 1962 (Vertrag zwischen dem  
Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung  
von mit dem Schulwesen zusammenhängenden Fragen, BGBl.  
Nr. 273/1962) anzupassen. In den Erläuternden Bemerkungen  
zur diesbezüglichen Regierungsvorlage (734 der Beilagen IX.GP.)  
wird dies wörtlich wie folgt dargelegt:

- 2 -

"Bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes ergibt sich die Notwendigkeit der Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes vor allem auch im Hinblick auf die mit dem Heiligen Stuhl in Verhandlung stehenden konkordatären Regelungen auf dem Sektor des Schulwesens."

Diese Ausführungen wurden wörtlich in den auf die bezeichnete Regierungsvorlage bezughabenden Bericht des Unterrichtsausschusses (786 der Beilagen IX. GP.) übernommen.

Da die Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 sohin im engsten Zusammenhang mit dem Schulkonkordat 1962 steht, stellen sich die meisten der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen sozusagen als Ausführungsbestimmungen zum Schulkonkordat 1962 dar. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des zweiten Satzes des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes (Verpflichtung, den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften vor der Festsetzung und vor jeder Änderung der Wochenstundenanzahl für den Religionsunterricht Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben), hinsichtlich des § 2 Abs. 3 (Wegfall der staatlichen Genehmigungspflicht hinsichtlich der Lehrbücher und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht) und hinsichtlich des in das Religionsunterrichtsgesetz neu eingefügten § 2 a Abs. 1 und 2 (Freistellung der Teilnahme an Schülergottesdiensten sowie an sonstigen religiösen Übungen oder Veranstaltungen; Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus diesen Anlässen).

Gemäß Artikel III der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 bleiben hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung die Bestimmungen des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 vorläufig in Geltung. Diese Regelung wurde im Bericht des Unterrichtsausschusses (786 der Beilagen IX. GP.) wie folgt begründet:

- 3 -

"Da nach der in Vorbereitung stehenden Bundesverfassungs-Novelle die Kompetenzverteilung auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens einem gesonderten Bundesverfassungsgesetz vorbehalten wird, wird diesbezüglich vorläufig die sich aus § 42 Verfassungs-Übergangsgesetz 1920 ergebende Rechtslage (paktierte Bundes- und Landesgesetzgebung) fortbestehen. Aus diesem Grunde kann sich die vorliegende Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962 nur auf das dem Bundesministerium für Unterricht unterstehende Schulwesen beziehen. Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen bleibt hingegen einstweilen das Religionsunterrichtsgesetz 1949 in der Fassung der Novelle 1957 weiter in Geltung, was durch den eingefügten neuen Artikel III klargestellt werden soll."

Hieraus folgt, daß die Anpassung des Religionsunterrichtsrechts im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens an das damals noch in Verhandlung stehende Schulkonkordat 1962 nur vorläufig aufgeschoben wurde und daß anlässlich einer endgültigen Regelung dieses Rechtsgebietes eine gleichartige Regelung in Aussicht genommen war. Daß diese Regelung den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962, das sich unzweifelhaft auch auf das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen bezieht, Rechnung zu tragen hat, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Eine vorläufige Prüfung der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorgelegten Regierungsvorlage, betreffend ein Steiermärkisches Landwirtschaftliches Schulgesetz 1968, ergibt nun, daß jene in einzelnen Fragen anscheinend den konkordatären Bestimmungen nicht entspricht. Dies gilt insbesondere in Ansehung des Art. I § 1 Abs. 3 des Schulkonkordates 1962 (welche Bestimmung ihren legislativen Niederschlag im bereits erwähnten zweiten Satz des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Novelle 1962 gefunden hat), des Art. I § 5 Abs. 2 (durch welche Vorschrift das staatliche Genehmigungsrecht in bezug auf Lehrbücher und Lehrmittel für den Religionsunterricht weggefallen ist) und des Art. I § 6

- 4 -

(der eine Regelung hinsichtlich der Teilnahme an Schüler-gottesdiensten sowie sonstigen religiösen Übungen oder Ver-anstaltungen einschließlich der Verpflichtung der Schulorgane enthält, die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus diesen Anlässen zu erteilen).

Die unterfertigten Abgeordneten legen Wert auf eine klare und eindeutige Feststellung der Bundesregierung dahin, ob sie den von ihr vorgelegten Gesetzentwurf vorbehaltlos als mit den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962 in Ein-klang stehend ansicht oder nicht. Hiezu sei noch besonders betont, daß eine Nichtübereinstimmung nach Ansicht der gefertigten Abgeordneten auch dann vorliegt, wenn weder die Regierungsvorlage noch das Religionsunterrichtsgesetz in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1957 eine Regelung enthalten, die zufolge einer Bestimmung des Schulkonkordates 1962 erforderlich ist. Nach Auffas-sung der unterzeichneten Abgeordneten ist es in diesem Zusammenhang ohne Belang, daß der Ausschuß des Nationalrates für Land- und Forstwirtschaft die in Rede stehende Regierungs-vorlage bereits in Behandlung genommen hat.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen sohin an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung vorbehaltlos der Auffassung, daß die von ihr übermittelte Regierungsvorlage den Bestimmungen des Schulkonkordates 1962 voll entspricht?

.....